

Turnhalle Schangnau / Benützungsverordnung

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Verwaltung der Turnhalle Schangnau im betrieblichen Bereich ist die Schulkommission zuständig.
- 1.2 Das Feuerwehrmagazin liegt im Verantwortungsbereich der Feuerwehrkommission.

2. Allgemeine Vorschriften

- 2.1 Halle, Nebenräume, Einrichtungen und Geräte sind mit Sorgfalt zu benützen.
- 2.2 Allfällige Beschädigungen sind sofort dem Hauswart zu melden.
- 2.3 Sportgeräte und Bälle dürfen nur in der Halle verwendet werden.
- 2.4 Bei aufgestellter Theaterbühne ist der Turnbetrieb entsprechend einzuschränken. In dieser Zeit ist insbesondere das Ausüben von Ballspielen mit grösseren Bällen (z.B. Fussball, Handball) untersagt.
- 2.5 Das Betreten der Turnhalle in Strassenschuhen ist während des Turnbetriebes verboten. Sie darf nur mit sauberen Hallenschuhen oder Geräteschuhen betreten werden.
- 2.6 Das Betreten der Garderoben mit stark verschmutzten Schuhen ist unter anderem aus hygienischen Gründen untersagt. Die Schuhe müssen im Vorraum deponiert werden.
- 2.7 Velos und Mofas sind im Unterstand abzustellen. Für Motorfahrzeuge stehen die markierten Parkplätze zur Verfügung.
- 2.8 Während des Turn- und Schulbetriebes besteht im ganzen Gebäude ein striktes Alkoholverbot.
- 2.9 **In der Turnhalle und in sämtlichen Innenräumen ist das Rauchen untersagt**
- 2.10 Fundgegenstände werden vom Hauswart aufbewahrt und können bei ihm wieder bezogen werden.
- 2.11 Nach Vorgabe der GVB/Brandschutz ist die maximale Personenbelegung der Turnhalle auf 600 Personen beschränkt und einzuhalten. Es haftet der Veranstalter

3. Schulen

- 3.1 Bei der Belegung der Turnhalle hat die Schule und die Kirchgemeinde für den KUW-Unterricht vor den anderen Nutzern Vorrang.
- 3.2 Die Lehrerschaft kontrolliert am Schluss des Turnunterrichts Geräteraum, Halle, Duschen und Garderoben.
- 3.3 Die Lehrkräfte sorgen dafür, dass die Halle vom nächsten Benützer pünktlich belegt werden kann.
- 3.4 Für grössere Schulanlässe kann die Turnhalle maximal 2 Wochen pro Anlass von den Schulen belegt werden.

4. Vereine

- 4.1 Vereinen wird die Halle auf Gesuch hin von der Schulkommission zugeteilt.
- 4.2 Die Halle kann bei einem Verein mit unregelmässigen Belegungszeiten nach Absprache mit dem Hauswart kurzfristig von Anderen benutzt werden.
- 4.3 Einheimische Vereine haben in der Hallenbenützung Vorrang.

- 4.4 Bei aufgestellter Bühne haben die Theaterleute bezüglich Hallenbenützung das Vorrecht. Sie orientieren die betroffenen Vereine rechtzeitig über die geplanten Theaterproben.
- 4.5 Benützungsgesuche sind rechtzeitig beim Hauswart einzureichen. Gesuchsformulare können beim Hauswart und der Gemeindeschreiberei bezogen, oder im Internet heruntergeladen werden. Die Benützungsgebühren richten sich nach dem aktuellen Gebührentarif.
- 4.6 Jeder Verein bestimmt eine Verantwortliche/einen Verantwortlichen und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Diese sind der Schulkommission und dem Hauswart gegenüber für die vorschriftsgemässe Benützung der Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte verpflichtet. Sie haften im Namen des Vereins für allfällige Schäden.
- 4.7 Der/die Verantwortliche des Hallennutzers kontrolliert am Schluss der Belegung Geräteraum, Halle, Duschen und Garderoben. Bei der Benützung anderer Räume ist die Kontrolle sinngemäss durchzuführen. Die Lichter müssen gelöscht werden und das ganze Gebäude muss abgeschlossen sein.
- 4.8 Die Leiterin/der Leiter sorgt dafür, dass die Halle vom nächsten Benützer pünktlich belegt werden kann.
- 4.9 Wird die Halle am Abend nicht belegt, ist dies dem Hauswart möglichst frühzeitig zu melden.
- 4.10 Die Halle ist bis spätestens 22.00 Uhr zu verlassen. Duschen und Garderoben dürfen bis spätestens 22.30 Uhr belegt werden. Ausnahmen bewilligen der Hauswart oder die Schulkommission in Absprache mit dem Hauswart.
- 4.11 Die Benützer erhalten gegen Quittung und vorgewiesenen Mietvertrag auf der Gemeindeschreiberei Schlüssel. Die quittierende Person haftet für die Schlüssel. Werden Schlüssel innerhalb eines Vereins weitergegeben, muss dies unbedingt auf der Gemeindeverwaltung gemeldet und quittiert werden. Verluste sind umgehend der Schulkommission oder dem Hauswart zu melden.
- 4.12 Grobe Verstösse gegen diese Verordnung können den Ausschluss aus den Räumlichkeiten zur Folge haben. Entscheidungsinstanz ist die Schulkommission.

5. Militär

- 5.1 Für die Benützungsbewilligung bei Militäreinquartierungen ist der Quartiermeister zuständig.
- 5.2 Auf den Sportbetrieb und Veranstaltungen ist entsprechend Rücksicht zu nehmen.

6. Veranstaltungen

- 6.1 Auf Gesuch hin können die Räumlichkeiten für Anlässe zur Verfügung gestellt werden. Diesbezügliche Vorschriften sind in den Weisungen für Veranstalter geregelt.
- 6.2 Gesuchsformulare und Weisungen für Veranstalter können beim Hauswart und der Gemeindeschreiberei bezogen, oder im Internet heruntergeladen werden.
(www.schangnau.ch/dienstleistungen)
- 6.3 Die Schulkommission kann entsprechende Gesuche verweigern.

7. Verschiedenes

- 7.1** Ausserordentliche Belegungen und Schliessungen werden rechtzeitig am Anschlagbrett bekanntgegeben.
- 7.2** In den Sommerferien bleibt die Halle während 2 Wochen geschlossen (Reinigungsarbeiten). Die genauen Daten werden rechtzeitig am Anschlagbrett bekanntgegeben.
- 7.3** Für Unfälle, Schäden und Diebstähle irgendwelcher Art wird jede Haftung abgelehnt.
- 7.4** Über alle Benützungsangelegenheiten, die in dieser Verordnung nicht festgehalten sind, entscheidet die Schulkommission abschliessend.

8. Inkrafttretung

- 8.1** Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 20. Februar 2019 beschlossen.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident: Der Sekretär:

B. Gerber

M. Gerber